

Brünn:

Výstaviště 1, 647 00 Brno, Tschechische Republik
Tel.: +420 542 215 356, Fax: +420 542 215 358
e-mail: info@tschopl.cz, www.tschopl.cz

Prag:

Pod Křížkem 4, 147 00 Praha 4, Tschechische Republik
Tel.: +420 273 136 130, Fax: +420 273 136 138
e-mail: info@tschopl.cz, www.tschopl.cz

Wien:

Mooslackengasse 17, A-1190 Wien
Tel. +43 1 93025-3010, Fax: +43 1 93025-3011
e-mail: info@tschopl.cz, www.tschopl.cz

Zlín:

Štefánikova 167, 760 01 Zlín, Tschechische Republik
Tel./fax: +420 576 011 385
e-mail: info@tschopl.cz, www.tschopl.cz

TSCHÖPL & PARTNER

ADVOKÁTI • RECHTSANWÄLTE • ATTORNEYS AT LAW

Ein paar Worte zum Anfang...

Sehr geehrte, liebe Mandantinnen und Mandanten,

Sie bekommen hier in die Hände die Winterausgabe unseres Newsletters, in der wir wichtige diesjährige Änderungen auf dem Gebiet des Rechts zusammenfassen – und die gab es jede Menge!

Ein starkes Thema des Jahres 2016 war die Einführung der elektronischen Umsatzerfassung – im Artikel **„Elektronische Umsatzerfassung auf einen Blick“** werden Sie erfahren, welche Rechte und Pflichten diese Änderung mit sich bringt.

Auf dem Gebiet des Personendatenschutzes kommt es zu umfangreichen Änderungen im Gemeinschaftsrecht – im Artikel **„Wie kann man mit der Entwicklung der Informationstechnologien Schritt halten und den Schutz personenbezogener Daten**

gewährleisten?“ wird zusammenfassend erläutert, worum es sich eigentlich handelt.

Das ist aber noch längst nicht alles! Wir haben für Sie auch **interessante Artikel über Änderungen der Bemessung der Grunderwerbsteuer und auch darüber vorbereitet, wie die persönlichen Schulden eines der Ehegatten, die während der Ehe entstanden sind**, rechtlich geregelt sind.

Vermissen Sie auf den Seiten des Newsletters das, was Sie gerade interessiert? Dann lassen Sie von sich hören, wir sind für Sie da!

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Winterzeit!

Das Team der Anwaltskanzlei Tschöpl & Partner

Neues in unserer Kanzlei.

Es freut uns Ihnen mitteilen zu können, dass unsere Anwaltskanzlei in diesem Jahr 15 Jahre ihres Bestehens feiert. Wir sind immer bemüht, Rechtsdienstleistungen auf höchstem Niveau zu erbringen und unsere Mandanten bestens zu betreuen. Wir danken allen, die uns das Vertrauen entgegen bringen.

Käufer oder Verkäufer – wer muss die Grunderwerbsteuer bezahlen?

Mit dem 01.11.2016 treten erhebliche Änderungen in der Pflicht zur Bezahlung der Grunderwerbsteuer ein; sie ergeben sich aus der Novelle der gesetzlichen Senatsmaßnahme Nr. 340/2013 Slg. über die Grunderwerbsteuer (nachfolgend nur „Novelle“). Welche konkreten Änderungen bringt die Novelle mit sich?

Einer der wichtigsten Unterschiede betrifft die *Person, die die Grunderwerbsteuer* (nachfolgend nur „Steuer“) *zu bezahlen hat*. Der bislang geltenden Regelung zufolge wird diese Steuer von der Person bezahlt, die das Eigentumsrecht an der Immobilie überträgt; den Parteien wird jedoch überlassen, im Vertrag den Erwerber als den Steuerpflichtigen festzulegen. Wenn der Verkäufer der Immobilie der Steuerpflichtige ist, wird der Erwerber zum Bürgen und haftet für die Bezahlung der Steuer. *Gemäß der Novelle ist jedoch der Erwerber des Eigentumsrechts an der Immobilie immer der Steuerpflichtige und das Institut des Bürgen wird abgeschafft; die Verantwortung für die Steuerabführung geht somit auf den Erwerber über.*

Durch die Novelle wird ferner der Steuergegenstand geändert: *die Steuerpflicht wird ab*

jetzt zum Beispiel auch das Erbbaurecht oder die Tiefbaunetze betreffen.

Beim Erbbaurecht kann man sagen, dass der Steuergegenstand wie folgt ausgeweitet wird: als Erwerb des Erbbaurechts und somit auch als Erwerb des Eigentumsrechts an einer Immobilie wird jetzt nicht nur das Errichten eines solchen Rechts, sondern auch die Verlängerung der Zeit angesehen, für die das Erbbaurecht vereinbart wurde. Beim Erwerb des Eigentumsrechts an einem Ingenieurnetz oder einem Miteigentumanteil daran wird lediglich entgeltlicher Erwerb des Eigentumsrechts an einem Gebäude, das Bestandteil dieses Netzes ist und sich auf tschechischem Gebiet befindet, als Steuergegenstand angesehen.

Der bestehende Steuersatz von 4% bleibt zwar auch nach dem Inkrafttreten der Novelle unverändert; *zumindest wurde jedoch ein bestimmter Kreis von Subjekten von der Steuerpflicht befreit.* Diese Änderung betrifft die Gebietskörperschaften sowie neue Bauten und Gewerbeeinheiten. Gemäß der derzeit geltenden Regelung sind Gebietskörperschaften von der Steuerpflicht nur in bestimmten Einzelfällen befreit. Ab dem

01.11.2016 werden weder Gebietskörperschaften noch ihre Verbände in allen Fällen der Übereignung von Immobilien die Steuer bezahlen müssen; außerdem müssen sie nicht mehr die Steuererklärung einreichen. Die Befreiung von der Steuerpflicht beim ersten entgeltlichen Erwerb von Immobilien wird neu lediglich jene Neubauten und Gewerbeeinheiten betreffen, die auch tatsächlich fertiggestellt und genutzt werden.

Die letzte Änderung, auf die wir hier hinweisen wollen, ist die *Anpassung der Regeln für die Steuerbemessung beim Immobilien-tausch*. Diese Änderung hängt mit der neuen Regelung zur Bestimmung des Steuerpflichtigen zusammen; der Grund dafür ist, dass im Falle, wenn beide Parteien sich das Eigentumsrecht an Immobilien gegenseitig übertragen, jede von ihnen sowohl Verkäufer als auch Erwerber ist. Wie bereits oben angeführt wurde, ist der Erwerber nach der Novelle immer der Steuerpflichtige. *Wenn jedoch beide Parteien als Erwerber angesehen werden, müssen sie beide auch die Steuer bezahlen.* Jede der Parteien wird dann die Steuer für die Immobilie abführen, die sie erwirbt. Gemäß der Novelle wird für die Ermittlung des vereinbarten Preises der Wert der abzugebenden Immobilie nicht berücksichtigt, sofern der Erwerbswert nicht allein der vereinbarte Preis ist und der Erwerb des Eigentumsrechts an Immobilien der Steuergegenstand ist.

-ms-

Wie können persönliche Schulden eines der Ehegatten gemeinschaftliches Vermögen gefährden?

Bestandteil des *gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten* ist alles, was die Ehegatten gemeinsam während der Ehe erworben haben, mit Ausnahme der Sachen, die persönlichen Charakter haben oder die einer von ihnen durch Schenkung, Erbschaft oder als Ersatz eines immateriellen Schadens erhalten hat. Diese Ausnahmen bilden das *Sondergut* eines jeden der Ehegatten.

Es ist zunächst zu beachten, dass ein Ehegatte nur in dem Falle über die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Sachen *ohne Einverständnis des anderen Ehegatten*

verfügen kann, wenn es sich nicht um Entscheidung in wesentlichen Angelegenheiten handelt, d.h. in solchen das gemeinschaftliche Vermögen betreffenden Angelegenheiten, die als den Vermögensverhältnissen der Ehegatten in Bezug auf ihre Verhältnisse als üblich angesehen werden können. Wenn ein Ehegatte ohne Einverständnis des anderen *in einer wesentlichen Angelegenheit* handelt, kann der andere Ehegatte die Nichtigkeit dieses Geschäfts einwenden. Das Gesetz legt den Kreis der Rechtsgeschäfte, für die das Einverständnis des anderen Ehegatten notwendig ist, nicht ausdrücklich fest;

dies hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab. Wenn sich das Gericht mit einer Nichtigkeitseinrede wegen fehlendem Einverständnis zu einem vom anderen Ehegatten getätigten Rechtsgeschäft befasst, prüft es zum Beispiel die Vermögensverhältnisse der Ehegatten oder die Frage, ob der andere Ehegatte wichtige Gründe für die Verweigerung des Einverständnisses zum Rechtsgeschäft hat.

Sind Schulden eines der Ehegatten Bestandteil

Brünn:

Výstaviště 1, 647 00 Brno
Tschechische Republik
Tel.: +420 542 215 356
Fax: +420 542 215 358
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Prag:

Pod Krížkem 4, 147 00 Praha 4
Tschechische Republik
Tel.: +420 273 136 130
Fax: +420 273 136 138
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Zlín:

Štefánikova 167, 760 01 Zlín
Tschechische Republik
Tel./fax: +420 576 011 385
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Wien:

Mooslackengasse 17, A-1190 Wien
Tel. +43 1 93025-3010
Fax: +43 1 93025-3011
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

des gemeinschaftlichen Vermögens?

Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens sind gemäß dem neuen BGB auch während der Ehe übernommene Schulden. Ausnahmen hiervon bilden Schulden, die: (i) das Vermögen betreffen, das ausschließlich einem der Ehegatten gehört, und zwar in einem solchen Umfang, der den Gewinn aus diesem Vermögen überschreitet; (ii) nur von einem der Ehegatten ohne Zustimmung des anderen übernommen wurden, ohne dass es sich dabei um Besorgung der alltäglichen oder laufenden Familienbedürfnisse gehandelt hat; (iii) die einer der Ehegatten nicht als eine privatrechtliche Verpflichtung übernommen hat, z.B. eine von einer öffentlichen Stelle auferlegte Pflicht (Geldbuße), Ersatzpflicht für Schäden, die durch rechtswidrige Handlungen zugefügt worden sind, oder direkt aus dem Gesetz entstandene Schulden u.a. – diese Schulden sind kein Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten. Im Allgemeinen gilt es jedoch auch hinsichtlich der oben aufgezählten *persönlichen Schulden eines der Ehegatten, die während der Ehe entstanden sind und kein Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens sind, dass der Gläubiger die Schuld sowohl aus dem alleinigen Vermögen des verschuldeten Ehegatten als auch aus dem Vermögen eintreiben kann, das zum gemeinschaftlichen Vermögen gehört.* Diese gesetzliche Bestimmung verstärkt die Position des Gläubigers, weil dieser seine Forderung aus dem befriedigen kann, was zum gemeinschaftlichen Vermögen gehört, obwohl es sich nicht um gemeinsame Schuld handelt.

Einen zumindest teilweisen Schutz bietet dem anderen Ehegatten („Nichtschuldner“) und im Prinzip auch dem Rest der Familie § 732 des Bürgerlichen Gesetzbuches, in dem vier Situationen angeführt sind, in denen Rückgriffmöglichkeiten des Gläubigers aus dem gemeinschaftlichen Vermögen beschränkt, wenn auch nicht ganz ausgeschlossen sind. Ist die Schuld eines der Ehegatten gegen den Willen des anderen Ehegatten entstanden, kann der Letztere („Nichtschuldner“) sein Vermögen schützen, indem er *dem Gläubiger gegenüber seine Missbilligung mit der Schuld ohne unnötige Verzögerung äußert, nachdem er von der Schuld erfahren hat.* Des Weiteren handelt es sich um Schulden, die auf der Unterhaltspflicht eines der Ehe-

gatten beruhen, ferner Schulden aus einer rechtswidrigen Tat nur eines der Ehegatten und Schulden nur eines der Ehegatten, die noch vor der Eheschließung entstanden sind. In den oben angeführten Fällen *kann das gemeinschaftliche Vermögen nur in einem solchen Umfang belastet werden, den der Anteil des Schuldners darstellen würde, wenn das gemeinschaftliche Vermögen aufgehoben und auseinandergesetzt wäre.*

Die Ehegatten können ihr Vermögen bereits im Vorhinein schützen, indem sie einen anderen Güterstand vereinbaren, und zwar durch einen *Ehevertrag, der beim Notar abgefasst* und im Verzeichnis der Güterstandsurkunden (das Register ist auch unter rejstrik.nkcr.cz zugänglich) hinterlegt wird, oder mittels Beschränkung oder Aufhebung des gemeinschaftlichen Vermögens *durch Gerichtsbeschluss*, sofern ein wichtiges Grund dafür vorliegt wie etwa verschwendendes Verhalten des Ehegatten, Eingehen eines unangemessen Risikos durch ihn oder auch der Umstand, dass er das begonnen hat, unternehmerisch tätig zu sein, oder unbeschränkt haftender Gesellschafter einer juristischen Person wurde.

Vorgehensweise im Vollstreckungsverfahren

Werden die Schulden eines der Ehegatten vom Gerichtsvollzieher eingetrieben, muss dieser vor der Vollstreckungseinleitung prüfen, ob im Verzeichnis der Güterstandsurkunden sog. Ehevertrag oder eine Gerichtsentscheidung über die Aufhebung des gemeinschaftlichen Vermögens oder eine ähnliche durch das Gesetz definierte Urkunde eingetragen ist. Der Gerichtsvollzieher muss einen durch Vereinbarung oder (Gerichts-)Entscheidung modifizierten Güterstand nur in dem Falle berücksichtigen, wenn es sich um Befriedigung einer Schuld handelt, die einem der Ehegatten erst nach Eintragung der Urkunde (Vertrag, Entscheidung) ins Verzeichnis der Güterstandsurkunden entstanden ist. Ist die Schuld früher entstanden, als der Ehevertrag oder die Entscheidung ins Urkundenverzeichnis eingetragen wurde, wird die Beschränkung bzw. Aufhebung des gemeinschaftlichen Vermögens nicht berücksichtigt, und es wird in das gemeinschaftliche Vermögen vollstreckt, obwohl es sich um persönliche Schuld eines der Ehegatten handelt. Entscheidend ist demzufolge der Zeitpunkt,

zu dem die Schuld entstanden ist, und die Eintragung der Urkunde im Verzeichnis der Güterstandsurkunden.

Kann der Vollstreckungsbeamte bei Vollstreckung in gemeinschaftliches Vermögen wegen persönlicher Schuld eines der Ehegatten ins Konto bzw. den Lohn des anderen Ehegatten („Nichtschuldner“) vollstrecken? *Die Vollstreckungsordnung lässt noch immer zu, dass im oben angeführten Fall ins Konto des Ehegatten des Schuldners vollstreckt wird; ab Juli 2015 ist es jedoch nicht mehr möglich, in den Lohn vollzustrecken.*

Wie kann man im Insolvenzverfahren seiner Schulden los werden?

Befinden sie dich Eheleute in Insolvenz und können sie ihre Schulden nicht bezahlen, können sie – entweder jeder für sich oder beide gemeinsam (dies sofern es sich nicht um Schulden aus unternehmerischer Tätigkeit handelt) – einen Antrag auf Schuldenbereinigung stellen. Ein gemeinsamer Antrag auf Schuldenbereinigung kommt dann in Frage, wenn die Schuld beide Ehegatten verpflichtet, d.h. sie ist Bestandteil ihres gemeinschaftlichen Vermögens. Haben die Ehegatten gemeinsamen Antrag auf Schuldenbereinigung gestellt, obwohl die Schuld noch vor der Eheschließung entstanden ist und demzufolge nur einen der Ehegatten verpflichtet, entscheidet das Gericht lediglich über die Schuldbereinigung jenes der Ehegatten, der Schuldner ist. *Gemeinsamer Antrag auf Schuldbereinigung* ist für die Ehegatten vom Vorteil, da dem Antrag stattgegeben werden kann, wenn der Antragsteller nach dem Schuldenbereinigungsplan mindestens 30 % der Schulden bezahlen kann. Wenn also die Ehegatten zwei separate Anträge stellen, dann ergibt sich aus der Logik der Sache, dass sie jeweils 30 % der Schuld bezahlen müssen, d.h. insgesamt doppelt so viel als wenn sie einen gemeinsamen Antrag auf Schuldbereinigung gestellt hätten.

Da die Problematik des gemeinschaftlichen Vermögens der Eheleute sehr komplex ist, konnten wir in diesem Beitrag nicht auf alle Situationen eingehen, die im ehelichen Zusammenleben auftreten können. Wenn Sie brauchen, Ihre konkrete Situation zu beurteilen, sind wir gerne bereit Ihnen zu helfen.

-ks-, -jk-

Brünn:

Výstaviště 1, 647 00 Brno
Tschechische Republik
Tel.: +420 542 215 356
Fax: +420 542 215 358
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Prag:

Pod Krížkem 4, 147 00 Praha 4
Tschechische Republik
Tel.: +420 273 136 130
Fax: +420 273 136 138
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Zlín:

Stefánikova 167, 760 01 Zlín
Tschechische Republik
Tel./fax: +420 576 011 385
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Wien:

Mooslackengasse 17, A-1190 Wien
Tel. +43 1 93025-3010
Fax: +43 1 93025-3011
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Elektronische Umsatzerfassung auf einen Blick

Den meisten von Ihnen wird nicht entgangen sein, dass mit dem 1. Dezember 2016 die 1. Phase der elektronischen Umsatzerfassung startet. Die elektronische Umsatzerfassung ist durch das Gesetz Nr. 112/2016, über elektronische Umsatzerfassung, durch das Begleitgesetz Nr. 113/2016, zur Änderung anderer Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über elektronische Umsatzerfassung, und durch die Verordnung Nr. 269/2016 Slg., über die Erzeugung des elektronischen Signaturcodes und des Sicherheitscodes des Steuerzahlers, geregelt.

Grundinformationen zur Umsatzerfassung

Im Allgemeinen sind zwei Datenerfassungsverfahren möglich: das Gesetz lässt *neben dem Standardverfahren, welches die Online-Übermittlung der meldepflichtigen Daten vorsieht, auch vereinfachtes Offline-Verfahren* zu; die meldepflichtigen Daten

werden der Steuerbehörde in diesem Fall spätestens 5 Tage nach dem Zeitpunkt (Empfang) des meldepflichtigen Umsatzes übermittelt. Der Unternehmen kann vereinfachtes Verfahren anwenden, wenn dies das Gesetz bzw. die Regierungsverordnung zulässt, oder wenn dafür eine Genehmigung der Steuerbehörde vorliegt. Dies wird meistens der Fall sein, wenn der Unternehmer am Umsatzort über keinen ausreichend leistungsfähigen Internetanschluss verfügt.

Wenn es infolge technischer Probleme nicht möglich ist, die Verbindung innerhalb der festgelegten Zeit herzustellen, kann der Unternehmer auf weitere Versuche um die Verbindung mit dem Finanzamt verzichten und darf eine Ersatzquittung ausstellen, die alle verbindlichen Angaben enthalten muss. Die Daten zum Umsatz müssen dann spätestens 48 Stunden nach dem Zeitpunkt des meldepflichtigen Umsatzes elektronisch übermittelt werden.

Von der Erfassungspflicht betroffene Personen

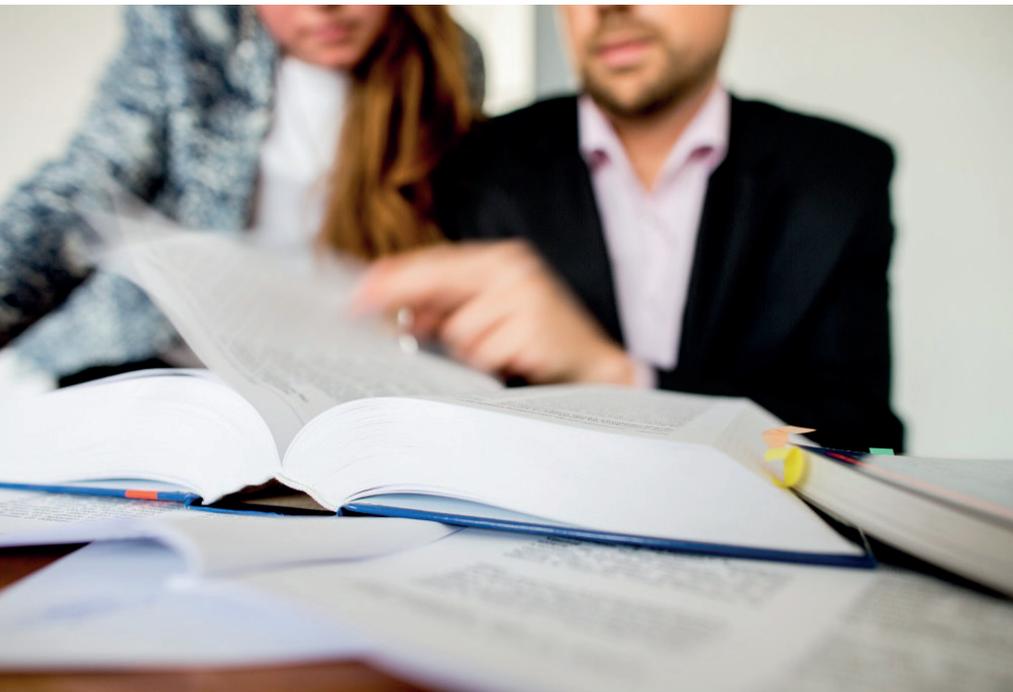
Als Personen, die vom oben angeführten Gesetz direkt betroffen und zur Umsatzerfassung verpflichtet sind, werden alle einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtigen Personen angesehen, die erfassungspflichtige Umsätze tätigen, wobei folgende Zahlungen als erfassungspflichtig gelten:

1. Zahlungen, die die *formellen Kriterien erfüllen*, d.h. jene, die in Bargeld, per Zahlungskarte oder auf eine ähnliche Art und Weise erfolgen und gleichzeitig
2. *als erfassungspflichtige Einkünfte angesehen werden*.

Ad 1. *Formelle Kriterien* erfüllen die Zahlungen, die in Bargeld, per Zahlungskarte, Scheck, Wechsel, in anderen Formen, die ihrem Charakter nach den oben genannten ähnlich sind (z.B. Geschenkkarten, Gutscheine für Waren und Dienstleistungen wie z.B. Essensgutscheine, mittels Spielmarken oder Bitcoins), bzw. durch Aufrechnung einer Kautions oder einer ähnlichen Sicherheit, die auf die oben beschriebene Art und Weise hinterlegt wurde, erfolgen.

Wenn jedoch die Zahlung per Überweisung von einem Konto auf ein anderes oder per Inkasso erfolgt, sind die formellen Kriterien für eine erfassungspflichtige Einkunft nicht erfüllt; sie wird daher nicht als erfassungspflichtige Einkunft angesehen.

Wichtig ist auch, dass wenn der Unternehmer eine Rechnung ausstellt, ist für die Zwecke der Umsatzerfassung nicht die in der Rechnung angeführte Zahlungsart maßgeblich, sondern wie der in Rechnung gestellte Betrag tatsächlich bezahlt wird. Wurde der in Rechnung gestellte Betrag in Bargeld, per Zahlungskarte oder auf eine andere ähnliche Weise beglichen, muss der Unternehmer die Zahlung auch in dem Falle erfassen, wenn in der Rechnung „bargeldlos“ als Zahlungsart angeführt ist. Dies gilt auch umgekehrt: der Umsatz ist nicht erfassungspflichtig, wenn die Zahlung per Überweisung von einem Konto auf ein anderes oder durch Hinterlegung von Bargeld auf ein Bankkonto erfolgte, obwohl in der Rechnung steht, dass der Betrag in Bargeld bezahlt werden soll.



Brünn:

Výstaviště 1, 647 00 Brno
Tschechische Republik
Tel.: +420 542 215 356
Fax: +420 542 215 358
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Prag:

Pod Krížkem 4, 147 00 Praha 4
Tschechische Republik
Tel.: +420 273 136 130
Fax: +420 273 136 138
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Zlín:

Štefánikova 167, 760 01 Zlín
Tschechische Republik
Tel./fax: +420 576 011 385
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Wien:

Mooslackengasse 17, A-1190 Wien
Tel. +43 1 93025-3010
Fax: +43 1 93025-3011
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Ad 2. Kurz zusammengefasst ist festzustellen, dass eine *erfassungspflichtige Einkunft* eine solche ist, die aus unternehmerischer Tätigkeit erzielt wurde, mit Ausnahme der Einkünfte, die z.B. nicht einkommen-/körperschaftssteuerpflichtig sind oder einmaligen Charakter haben (z.B. eine unerwartete, einmalige Bargeldzahlung, wenn der Unternehmer sonst alle Zahlungen durch direkte Überweisung auf sein Bankkonto empfängt) usw. Nicht erfassungspflichtig sind hingegen insbesondere Einkünfte aus Vermietung oder jene, die etwa durch gelegentlichen Verkauf von überschüssigem Obst aus dem Garten erzielt worden sind.

Da die Entscheidung, ob es sich um eine erfassungspflichtige Einkunft handelt oder nicht, ziemlich kompliziert ist, und da es nicht klar sein kann, ob die empfangene Zahlung der Umsatzerfassung unterliegt, kann jeder Unternehmer beim örtlich zuständigen Steuerbehörde Antrag auf Erlassung der Entscheidung über verbindliche Prüfung, ob eine Einkunft erfassungspflichtig ist oder nicht, stellen. Er kann ebenfalls um die Entscheidung ersuchen, ob es möglich ist, das vereinfachte Erfassungsverfahren anzuwenden.

Eintrittszeitpunkt der Erfassungspflicht

Die Unternehmer werden sich dem Umsatzerfassungssystem wie folgt anschließen:

- Phase – ab dem 1. Dezember 2016 – Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe,
- Phase – ab dem 1. März 2017 – Einzel- und Großhandelsbetriebe,
- Phase – ab dem 1. März 2018 – alle anderen Tätigkeiten ausgenommen jene, die in die 4. Phase fallen, z.B. Freiberufler, Transportfirmen, Landwirtschaftsbetriebe,
- Phase – ab dem 1. Juni 2018 – festgelegte Gewerbe- und Produktionsbetriebe.

Ausstattung für die Umsatzerfassung

Für die Umsatzerfassung muss eine Kassenanlage, die beidseitige Kommunikation über das Internet ermöglicht, angeschafft werden. Die Unternehmer werden jedoch nicht an nur einen Lieferanten gebunden sein und werden sich eine Kassenanlage anschaffen können,

die ihrer Tätigkeit und ihren Anforderungen am besten entsprechen wird. Weder die Anbieter der Kassenanlagen noch diese Anlagen selbst werden der Zertifizierungspflicht unterliegen. Für die Umsatzerfassung könnten daher neben klassischen Kassenanlagen auch z.B. Personalcomputer, Notebooks, Tablets oder schlaue Telefongeräte mit entsprechender Software, Internet- und Druckeranschluss verwendbar sein. Unternehmer, die bereits elektronische Kassensysteme mit Internetanschluss besitzen, werden lediglich ein Update der Kassensoftware brauchen.

Notwendige Handlungen des Unternehmers vor dem Start der Umsatzerfassung

Unternehmer, die der Umsatzerfassungspflicht unterliegen, müssen um die Authentisierungsangaben für die Web-Applikation des Umsatzerfassungssystems ersuchen; dort registrieren sie anschließend ihre Betriebsstätten und erzeugen ihr Zertifikat.

Authentisierungsangaben sind Anmelddaten zum Portal der Steuerbehörde; sie dienen zur Anmeldung in die Web-Applikation des Umsatzerfassungssystems auf der Homepage des Steuerportals. Nach Anmeldung in die Web-Applikation des Umsatzerfassungssystems kann der Unternehmer seine Zertifikate und mit der Umsatzerfassung zusammenhängende Angaben, vor allem Angaben über die Betriebsstätten, verwalten. Der Unternehmer muss die Authentisierungsangaben noch vor dem Empfang der ersten erfassungspflichtigen Einkunft beantragen.

Der Unternehmer muss ferner vor Beginn der Umsatzerfassung in die Web-Applikation des Umsatzerfassungssystem Angaben über die Betriebsstätten eingeben, in denen er aus den dort ausgeführten Tätigkeiten erfassungspflichtige Einkünfte erzielt bzw. empfängt. Als Betriebsstätte wird ein Ort angesehen, an dem eine Tätigkeit ausgeübt wird, wobei es sich nicht nur um eine konventionelle Verkaufsstätte (Ladengeschäft), sondern auch um eine mobile Betriebsstätte oder um Internetseiten handeln kann, über die der Unternehmer seine Waren oder Dienstleistungen anbietet.

Mit den oben angeführten Authentisierungsangaben ist so umzugehen, dass sie nicht missbraucht werden können. Allgemein gilt es,

dass jeder Unternehmer für ordentliche Umsatzerfassung verantwortlich ist und selbst beurteilen muss, ob die angebotene Lösung die Anforderungen an den Schutz des Zertifikats bzw. der Authentisierungsangaben erfüllt. Eventuelle Haftung des Anbieters der technischen Lösung müssen dann die Unternehmer im Vertrag mit diesem Anbieter regeln.

Kontrolltätigkeit

Von den Behörden wird die Einhaltung der mit der Umsatzerfassung verbundenen Pflichten wie folgt kontrolliert und geahndet:

Kontrolleinkauf, d.h. Waren- oder Dienstleistungseinkauf beim Unternehmer, wobei der Kontrolleur prüft, ob er eine ordnungsgemäß ausgestellte Quittung erhalten hat und ob die Angaben zum Umsatz an die Steuerbehörde übermittelt wurden. Werden beim Kontrolleinkauf Waren gekauft, deren Beschaffenheit die Rückgabe zulässt, kann der Kontrolleur vom Vertrag zurücktreten und die Ware zurückgeben.

Geldbuße bis zu 500.000 CZK: kann einer juristischen oder selbständig erwerbstätigen natürlichen Person auferlegt werden, die einen Verwaltungsdelikt begeht, indem sie die Umsatzerfassung erheblich erschwert oder vereitelt oder die mit der Umsatzerfassung betraute Person die Datennachricht zur erfassungspflichtigen Einkunft nicht übermittelt oder dem Kunden keine Quittung ausstellt. Wenn diese Personen die Pflicht zur Anbringung einer Informationsmitteilung oder zum gebührenden Umgang mit den Authentisierungsangaben oder dem Umsatzerfassungszertifikat verletzen, können sie mit Geldbuße bis zu 50.000 CZK belegt werden. Die Kontrollbehörde legt die Geldbuße nach ihrem Verwaltungsermessen in einer Höhe fest, die der Schwere der Pflichtverletzung entspricht.

Schließung der Betriebsstätte und zeitweilige Einstellung des Gewerbebetriebs. Die Kontrollbehörde kann diese Maßnahme anordnen, wenn sie eine besonders grobe Verletzung der Pflicht zur Übermittlung der Erfassungsangaben oder zur Ausstellung von Quittungen festgestellt hat. Auf diese Maßnahme sollte jedoch laut dem Finanzministerium nur in Ausnahmefällen, und zwar bei vorsätzlicher Gesetzesumgehung zurückgegriffen werden.

-mh-

Brünn:

Výstaviště 1, 647 00 Brno
Tschechische Republik
Tel.: +420 542 215 356
Fax: +420 542 215 358
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Prag:

Pod Krížkem 4, 147 00 Praha 4
Tschechische Republik
Tel.: +420 273 136 130
Fax: +420 273 136 138
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Zlín:

Štefánikova 167, 760 01 Zlín
Tschechische Republik
Tel./fax: +420 576 011 385
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Wien:

Mooslackengasse 17, A-1190 Wien
Tel. +43 1 93025-3010
Fax: +43 1 93025-3011
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Aus der Rechtsprechung

Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr

Am 25. Oktober 2016 wurde das Erkenntnis des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik, AZ: IV. ÚS 3159/15, erlassen, in dem sich das Verfassungsgericht erneut mit dem sog. Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr und der strafrechtlichen Verantwortung des Fahrers für den Verkehrsunfall befasste.

In diesem Fall wurde der Kfz-Fahrer, der beim Linksabbiegen mit dem Motorradfahrer, der ihn überholen wollte, kollidierte, wegen schwerer fahrlässiger Körperverletzung für schuldig befunden und zur bedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt. Ferner wurde ihm auferlegt, den Geschädigten fast 1,4 Mio. CZK als Schadenersatz zu bezahlen. Das Berufungsgericht änderte das Urteilsdahn ab, dass die bedingte Freiheitsstrafe auf 4 Monate verkürzt und die Höhe des Schadenersatzes auf fast 840 Tsd. CZK herabgesetzt wurde. Das Oberste Gericht wies die Revision durch den angefochtenen Beschluss zurück.

Der Berufungswerber wendete vor allem die Verletzung seines Rechts auf faires Verfahren ein, da die Gerichte entschieden hätten, ohne sich mit seiner Argumentation und der dort angeführten Judikatur ausreichend auseinander zu setzen; er verwies ferner auf unklare Judikatur bezüglich der Bestimmung, wann das Abbiegevorgang beginnt: den Verwaltungsgerichten zufolge beginne dieser Vorgang zum Zeitpunkt der Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers; gemäß dem Obersten Gericht und auch dem Bezirksgericht beginne hingegen das Abbiegemanöver erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Fahrtrichtung geändert wird. Nicht zuletzt hätten die Gerichte das Mitverschulden des Motorradfahrers am Unfall nicht hinreichend berücksichtigt.

Ordentliche Gerichte leiteten beim geschädigten Motorradfahrer einen Mitverschuldensanteil von 70% her, da dieser unter Alkoholeinfluss lenkte, unangemessen schnell fuhr und das Fahrzeug an einer Stelle überholte, wo dies verboten war; sie hätten dabei die Verletzung der Fahrerpflichten beim Überholen, also eine vorsätzliche Gesetzesverletzung, außer Acht gelassen. Dem Beschwerdeführer legten die Gerichte zur Last, dass er dem Abbiegen keine er-

höhte Aufmerksamkeit schenkte, was sie daraus herleiteten, dass er den überholenden Geschädigten nicht während der letzten 5 Sekunden vor dem Unfall sah, als er den Unfall noch hätte abwenden können.

Das Verfassungsgericht gab dem Antrag des Beschwerdeführers statt; es befand, dass in diesem Fall auch der sog. *Vertrauensgrundsatz* im Straßenverkehr zu gelten hat. Dieser beruht darauf, dass *der Fahrer sich im Straßenverkehr darauf verlassen kann, dass die anderen Verkehrsteilnehmer die Straßenverkehrsordnung einhalten werden, sofern sich nicht Gegenteiliges aus konkreten Umständen ergibt*. Dieser Grundsatz sei jedoch in diesem Fall nicht eingehalten worden, und das Verfassungsgericht hielt es für angemessen, dass der Beschwerdeführer sich zuerst über die Verkehrssituation hinter seinem Fahrzeug orientierte und dann sich schon dem Abbiegen widmete, wobei er sich darauf verließ, dass die anderen Verkehrsteilnehmer die Verkehrsvorschriften einhalten werden; aus dem Gegenteil würde sich eine absurde Schlussfolgerung ergeben, dass jeder Fahrer immer und unter allen Umständen damit rechnen muss, dass die anderen Verkehrsteilnehmer die Verkehrsvorschriften nicht einhalten werden, was jedoch im Endergebnis dem Sinn und Zweck der Straßenverkehrsordnung widersprechen würde.

Das Verfassungsgericht stellte zusammenfassend fest, dass die ordentlichen Gerichte das Recht des Beschwerdeführers auf fairen Prozess verletzt, weil ihre vorstehend angeführten Schlussfolgerungen nicht den aufgenommenen Beweisen und den Tatsachenfeststellungen entsprachen, und es hob alle Entscheidungen in der Sache auf.

Stellungnahme zum Antrag auf einstweilige Verfügung

Das Verfassungsgericht der Tschechischen Republik erließ am 01.09.2016 das Grundsatzerkennntnis, AZ: II. ÚS 1847/16, zur Frage, ob ordentliches Gericht vor Anordnung der einstweiligen Verfügung verpflichtet ist, Stellungnahme jener Verfahrenspartei anzufordern, gegen die die einstweilige Verfügung gerichtet ist.

In der verhandelten Sache hat das erstinstanzliche Gericht den Antrag auf einstweilige

Verfügung zurückgewiesen. Das Berufungsgericht änderte aufgrund der eingereichten Berufung diese Entscheidung ab und gab dem Antrag auf einstweilige Verfügung statt, in der dem Beschwerdeführer angeordnet wurde, die in der Entscheidung beschriebenen Handlungen zu unterlassen.

Der Beschwerdeführer bemängelte vor allem, die Gerichte hätten sein Recht auf fairen Prozess und auf Meinungsäußerungsfreiheit verletzt; zur Begründung gab er an, es sei mit Rücksicht auf den Grundsatz der Gleichstellung der Verfahrensparteien nicht möglich, abweisende Beschlüsse der erstinstanzlichen Gerichte in Sachen der einstweiligen Verfügungen zu Ungunsten des Verpflichteten abzuändern; ferner wurde von ihm gerügt, er habe keine Möglichkeit gehabt, zum Antrag auf einstweilige Verfügung Stellung zu nehmen, obwohl er auf diese Art und Weise hätte Argumente geltend machen und eine andere Entscheidung erwirken könnten. Schließlich rügte er die Tatsache, dass die durch die einstweilige Verfügung aufzuerlegenden Pflichten die gleichen sein sollen wie jene, die Gegenstand in der Klage waren.

Das Verfassungsgericht gab der Beschwerde teilweise Folge und hob die Entscheidung des Berufungsgerichts betreffend die Verletzung seines Rechts auf faires Verfahren auf. Das Verfassungsgericht hat hingewiesen darauf, dass die einstweilige Verfügung anzuordnen ist, wenn eine Befürchtung besteht, dass die Vollstreckung der Gerichtsentscheidung gefährdet sein könnte; die einstweiligen Maßnahmen haben vorübergehenden Charakter, sind zeitlich begrenzt und können aufgehoben werden. Das Verfassungsgericht betonte, dass der Sinn und Zweck der einstweiligen Verfügung im Schutz des Antragstellers besteht; es müssen jedoch auch die verfassungsmäßigen Rechte auf Schutz der Partei gewahrt werden, gegen die die einstweilige Verfügung gerichtet ist. Der Schutz des Verpflichteten darf jedoch nicht so weit reichen, dass der Schutz der berechtigten Interessen der anderen Partei dadurch de facto nicht möglich ist.

Das Verfassungsgericht leitete zunächst her, dass es nicht möglich ist, ein absolutes Verbot einer Abänderung der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts in Sachen der einstweiligen Verfügung durch das Berufungsgericht zu begründen. Eine solche Abänderung ist nur möglich, wenn den Anforderungen an faires Verfahren genügt wurde; eines der Aspekte dieses Rechts ist

Brünn:

Výstaviště 1, 647 00 Brno
Tschechische Republik
Tel.: +420 542 215 356
Fax: +420 542 215 358
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Prag:

Pod Krížkem 4, 147 00 Praha 4
Tschechische Republik
Tel.: +420 273 136 130
Fax: +420 273 136 138
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Zlín:

Stefánikova 167, 760 01 Zlín
Tschechische Republik
Tel./fax: +420 576 011 385
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Wien:

Mooslackengasse 17, A-1190 Wien
Tel. +43 1 93025-3010
Fax: +43 1 93025-3011
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

die Gleichstellung aller Verfahrensparteien („Waffengleichheit bzw. Chancengleichheit“). Jede Verfahrenspartei sollte eine angemessene Möglichkeit erhalten, ihren Fall unter Bedingungen vorzutragen, die sie nicht in eine wesentlich schlechtere Lage stellen als jene, in der sich die Gegenpartei befindet. Ziel des Grundsatzes der Waffengleichheit ist es, ein „gerechtes Gleichgewicht“ zwischen der Streitparteien herzustellen.

Das Verfassungsgericht stellte fest, dass dieser Grundsatz auch bei Entscheidung über den Antrag auf einstweilige Verfügung zur Geltung kommen muss, und zwar dadurch, dass die Verfahrensparteien *die Möglichkeit haben, ihre Argumente und Einwendungen in einem mehr oder weniger gleichen Umfang vor Gericht vorzutragen*. Es ist jedoch auch nicht möglich, diesen Grundsatz zu einem jeden Zeitpunkt des Verfahrens streng einzuhalten, da es sich zum Beispiel im Falle einer einstweiligen aus dem Sinn und Zweck dieser

Maßnahme ergibt, dass die Verwirklichung dieser Maßnahmen nur einer Verfahrenspartei zur Verfügung stehen kann. *Im gegebenen Fall hatte jedoch der Beschwerdeführer überhaupt keine Möglichkeit, sich zum gestellten Antrag zu äußern, und es wurde folglich der Grundsatz der Gleichstellung der Verfahrensparteien verletzt. Das Verfassungsgericht hat befunden, dass dem Beschwerdeführer im gegebenen Fall eine Gelegenheit gewährt werden sollte, sich zum gestellten Antrag auf einstweilige Verfügung ordnungsgemäß zu äußern, was das Gericht anschließend bei Prüfung der Begründetheit dieser Maßnahme berücksichtigen wird.* Das vorstehend Gesagte steht im Einklang mit dem Grundsatz der Waffengleichheit und dem Recht auf freie Meinungsäußerung als einem der konstituierenden Merkmale des demokratischen Rechtsstaates.

-ms-

dessen Hauptthemen die Digitalisierung und die damit verbundenen Trends, Innovationen und ihre Einflüsse und Anforderungen an juristische Berufe oder Gesetze waren. Aus diesem Kongress sind viele interessante Erkenntnisse hervorgegangen, die Herr Mgr. Tschöpl nach Tschechien brachte, um die Qualität unserer Dienstleistungen weiter zu verbessern.

DTJV

Auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung der Deutsch-Tschechischen Juristenvereinigung e.V. (DTJV) am 29. April 2016 wurde der Vorstand in seiner bisherigen Besetzung, d.h. mit Mgr. Tschöpl als stellvertretendem Vorsitzenden bestätigt.

Deutsch-Tschechisch-Slowakisches Anwaltsforum

Am 4. und 5. November fand in Pilsen das Deutsch-Tschechisch-Slowakisches Anwaltsforum statt; die Veranstaltung wurde von der Deutsch-Tschechischen Juristenvereinigung, der Tschechischen und der Slowakischen Rechtsanwaltskammer, der RAK Sachsen und der RAK Bamberg gemeinsam organisiert. Den Schwerpunkt des Forums bildete die grenzüberschreitende Kooperation von Rechtsanwälten; am Programm standen unter anderem 6 Vorträge zu diesem Thema.

Seminar des Tschechischen Büros der Versicherer

Tschechisches Büro der Versicherer veranstaltete am 15. und 16. September in Prag das Seminar mit dem Hauptthema „Schwere Personenschäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung“. Die Teilnehmer konnten unter anderem aktuelle Informationen über die Anwendung der Methodik des tschechischen Obersten Gerichts zur Entschädigung des Schmerzes und erschwerte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben oder über die Entscheidungspraxis des EU-Gerichtshofes auf dem Gebiet der zivilrechtlichen Haftung im Straßenverkehr erhalten. Da unsere Anwaltskanzlei bereits seit mehreren Jahren für diese Vereinigung tätig ist, waren wir auch mit dabei und konnten unsere Kenntnis dieser Problematik vertiefen.

-sv-, -jk-



Vortragstätigkeit

Mgr. Robert Tschöpl nahm im Jahr 2016 an mehreren Seminaren und Konferenzen teil, deren Programm Themen aus verschiedenen Rechtsgebieten umfasste. Im Folgenden führen wir einige der von ihm besuchten Seminare und Konferenzen an.

IETL

Mgr. Robert Tschöpl nahm am 6. und 7. Oktober in Warschau an der alljährlichen Konferenz mit dem Titel „XVII. European Traffic Law Days 2016“ teil. Mgr. Tschöpl war eine der wichtigen Persönlichkeiten dieser Konferenz, weil er bei der Vorbereitung des Programms mitwirkte. Die Konferenz beinhaltete auch interessante Work-

shops, als Beispiel kann hier das Workshop über von Fahrzeugen mit autonomen Lenksystemen verursachte Verkehrsunfälle oder über die Mediation in der Kfz-Versicherung genannt werden.

Anwaltszukunftstag

Am 2. und 3. September fand in Köln am Rhein der Anwaltszukunftskongress statt,

Brünn:

Výstaviště 1, 647 00 Brno
Tschechische Republik
Tel.: +420 542 215 356
Fax: +420 542 215 358
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Prag:

Pod Krížkem 4, 147 00 Praha 4
Tschechische Republik
Tel.: +420 273 136 130
Fax: +420 273 136 138
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Zlín:

Štefánikova 167, 760 01 Zlín
Tschechische Republik
Tel./fax: +420 576 011 385
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Wien:

Mooslackengasse 17, A-1190 Wien
Tel. +43 1 93025-3010
Fax: +43 1 93025-3011
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Neues aus Europa

Wie kann man mit der Entwicklung der Informationstechnologien Schritt halten und den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten?

Die Frage, wie der Schutz natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und deren freier Bewegung zu gewährleisten ist, wird vor dem Hintergrund der rasanten Entwicklung im IT-Bereich immer häufiger gestellt. Die bisherige Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates kann auf neue Möglichkeiten in der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht mehr reagieren, und der Schutz personenbezogener Daten auf dem EU-Gebiet muss daher neu geregelt werden.

Im Amtsblatt der Europäischen Union wurde am 04.05.2016 die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (*Datenschutz-Grundverordnung*) veröffentlicht. Sie soll am 25.05.2018 in Kraft treten und für alle EU-Mitgliedsstaaten verbindlich sein. Ziel der Verordnung ist es, Unterschiede in der rechtlichen Regelung im Bereich Schutz und Verarbeitung personenbezogener Daten in den EU-Ländern sowie die bestehenden Hindernisse für den Datenverkehr auf dem EU-Gebiet zu beseitigen.

Durch die Verordnung werden die Rechte natürlicher Personen ausgeweitet; neu wird das sog. „*Recht auf Vergessenwerden*“, d.h. Recht auf Löschung personenbezogener Da-

ten eingeführt. Dieses Recht findet zu dem Zeitpunkt Anwendung, zu dem die Daten nicht mehr für die Zwecke benötigt werden, für die sie verarbeitet wurden. Als weitere Rechte sind hier z.B. zu erwähnen: das Recht auf Widerruf der Einwilligung in die Verarbeitung eigener personenbezogener Daten; das Recht auf Übertragbarkeit der Daten an einen anderen Verantwortlichen; das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten oder das Recht auf Rückgabe der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten. Schweigen bedeutet jedoch zum Unterschied von der früheren Regelung *keine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten, denn der Verordnung zufolge ist die Einwilligung jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.*

Die neuen Rechte sind jedoch auch mit neuen Verpflichtungen verbunden. Es wird z.B. die *Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen über die verarbeiteten Daten und zur Vorlage dieser Aufzeichnungen auf Anforderung der Kontrollbehörde*. Die Mitteilungspflicht soll hingegen aufgehoben werden.

Des Weiteren wird das Institut des *Datenschutzbeauftragten* geschaffen werden; dieser wird vom Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter nur in festgelegten Fällen benannt. Der Datenschutzbeauftragte wird nur benannt, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, wenn die Kerntätigkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder wenn die Kerntätigkeit des

Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten besteht. Eine dieser Kategorien ist z.B. die Arbeitsmedizin. Zu den Hauptaufgaben des Datenschutzbeauftragten gehört die Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.

Wie bereits eingangs erwähnt wurde, reagiert die Verordnung auf den Fortschritt auf dem IT-Gebiet z.B. dadurch, dass auch *IP-Adressen und Cookies* als personenbezogene Daten betrachtet werden, oder dass in der Definition personenbezogener Daten alle Informationen angeführt werden, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; diese kann indirekt identifiziert werden insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind. Die Einbeziehung der Netzwerk-Kennungen in die Definition personenbezogener Daten hat zur Folge, dass die *Betreiber von Internetseiten die Einwilligung der natürlichen Personen, deren Cookies sie benutzen wollen, einholen müssen*. Zu erwähnen ist jedoch, dass sich diese Pflicht nur auf die Cookies bezieht, die zur Identifizierung natürlicher Personen geeignet sind.

Abschließend soll angeführt werden, dass die Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter im Falle einer Verletzung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten mit strengen finanziellen Sanktionen geahndet werden. Die Geldbuße kann bis zu 20 Mio. EUR oder 4 % des Jahresumsatzes betragen.

-pč-

Ausgegeben von der Anwaltskanzlei Tschöpl & Partner im Jahr 2016, Winter 2016.

Die in unserem Newsletter enthaltenen Informationen können nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall ersetzen.

Mit eventuellen Fragen zu konkreten Rechtssachen wenden Sie sich bitte an uns. Diese Ausgabe des Newsletters wurde für Sie von Mgr. Soňa Vojáčková / Mgr. Magdalena Szopová / Mgr. Kristýna Strakošová / Mgr. et Bc. Petra Čechová / Mgr. Jan Vrabec / JUDr. Martin Holík, LL.M. Eur. / Jan Konečný vorbereitet.

Brünn:

Výstaviště 1, 647 00 Brno
Tschechische Republik
Tel.: +420 542 215 356
Fax: +420 542 215 358
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Prag:

Pod Krížkem 4, 147 00 Praha 4
Tschechische Republik
Tel.: +420 273 136 130
Fax: +420 273 136 138
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Zlín:

Štefánikova 167, 760 01 Zlín
Tschechische Republik
Tel./fax: +420 576 011 385
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz

Wien:

Mooslackengasse 17, A-1190 Wien
Tel. +43 1 93025-3010
Fax: +43 1 93025-3011
e-mail: info@tschopl.cz
www.tschopl.cz